

**Postulat Reusser Christina und Mit. über das Wahlsystem des Regierungsrates (P 50). Eröffnet am: 13.09.2011 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung**Begründung:**

Mit dem Postulat P 50 wird der Regierungsrat aufgefordert, eine neue Berechnung des absoluten Mehrs bei den Regierungsratswahlen zu prüfen.

Der Regierungsrat und die Mitglieder des Ständerates werden nach dem Majorzverfahren gewählt (§ 19 Absatz 4 Verfassung des Kantons Luzern [KV] vom 17. Juni 2007). Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht (§ 88 Abs. 2 Stimmrechtsgesetz [StRG] vom 25.10.1988). Es gibt keine bundesrechtlichen, für die Kantone verbindlichen Vorgaben für die Berechnung des absoluten Mehrs. Dieses bezweckt einzig, dass eine Person, um gewählt zu sein, eine repräsentative Anzahl Stimmen auf sich vereinigen muss. In der Praxis sind zwei Berechnungsarten üblich, die sich dadurch unterscheiden, wie den nur teilweise ausgefüllten Wahlzetteln Rechnung getragen wird. Nach der ersten, heute im Kanton Luzern gültigen Methode wird das absolute Mehr ermittelt, indem auf die Zahl der gültigen Wahlzettel abgestellt wird. Die Hälfte dieses Totals, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, stellt das absolute Mehr dar. Das bedeutet, dass ein Wahlzettel auf das absolute Mehr immer den gleichen Einfluss hat, unabhängig davon, ob er nur einen oder aber mehrere Namen enthält. Wie viele leere Linien ein Wahlzettel mit mindestens einer gültigen Stimme daneben noch aufweist, ist bei dieser Methode für die Ermittlung des absoluten Mehrs unerheblich. Dieses System findet sich unter anderem in den Kantonen Nidwalden, Obwalden, Uri und St. Gallen. Nach der zweiten Methode bilden alle gültig ausgefüllten Linien der Wahlzettel die massgebende Totalstimmenzahl. Das heisst, es bleiben nicht nur die völlig leeren Wahlzettel unberücksichtigt, sondern auch die leeren oder ungültigen Linien der lediglich teilweise ausgefüllten Wahlzettel. Die Berechnung des absoluten Mehrs geht in diesem Fall wie folgt: Die Summe aller gültigen Linien (Totalstimmenzahl) wird durch die Anzahl der zu vergebenden Sitze geteilt und das Ergebnis wiederum durch zwei geteilt. Die nächst höhere ganze Zahl stellt das absolute Mehr dar. Dieses System kennen namentlich die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Graubünden, Schwyz, Zürich und Zug.

Bei der Berechnung des absoluten Mehrs nach den gültigen Wahlzetteln liegt das absolute Mehr systembedingt höher als bei der Berechnung nach den gültig ausgefüllten Linien der Wahlzettel und zwar umso deutlicher, je mehr Wahlzettel mit leeren Linien eingelegt werden. Das Verfahren aufgrund der Kandidatenstimmen führt also zu einer tieferen Limite für das absolute Mehr und erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass im ersten Wahlgang eine definitive Wahl zustande kommt. Das kann anhand der Regierungsratswahlen vom 10. April 2011 illustriert werden: Damals erreichte im ersten Wahlgang lediglich ein Kandidat das absolute Mehr. Es waren 106'482 gültige Wahlzettel eingelegt worden; das absolute Mehr betrug daher 53'242 Stimmen (Kantonsblatt Nr. 15 vom 16.04.2011). Im ersten Wahlgang wurden also vier Sitze nicht besetzt. Wäre hingegen die andere Berechnungsmethode zur Anwendung gekommen, hätte sich das Ergebnis wie folgt präsentiert: $349'976$ (Total der gültigen Kandidatenstimmen) : 5 (Anzahl der zu vergebenden Sitze) = $69'995,2$: 2 = $34'997,6$ (aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) = $34'998$ (absolutes Mehr). Sechs der acht zur Wahl vorgeschlagenen Personen hätten also nach dieser Methode das absolute Mehr erreicht. Die Per-

son mit der niedrigsten Stimmenzahl wäre als überzählig aus der Wahl gefallen. Ein zweiter Wahlgang wäre nicht notwendig gewesen. Das Gleiche gilt auch für die Ständeratswahlen vom 23. Oktober 2011. Auch hier hätten nach dieser Berechnungsmethode zwei Kandidaten bereits im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht.

Die Ermittlung des absoluten Mehrs aufgrund der gültigen Wahlzettel ist immer dann richtig, wenn nur ein einziger Sitz zu besetzen ist, weil in diesem Fall die Zahl der Willensäusserungen mit der Zahl der Wahlzettel identisch ist. Die Entscheidungslage ist die gleiche wie bei einer Sachabstimmung. Ist hingegen mehr als ein Sitz zu besetzen, ist die heute praktizierte Berechnungsmethode nicht geeignet, dem Willen der Wählerinnen und Wähler optimal Rechnung zu tragen, weil die Zahl der Willensäusserungen nicht mit der Zahl der Wahlzettel übereinstimmt. Es ist denn auch nicht leicht zu erklären, weshalb die Stimmberechtigten von ihrem Recht, sich der Stimme zu enthalten, bei Wahlen einer Kollegialbehörde nur ganz (indem sie einen leeren Wahlzettel einlegen) oder gar nicht (indem sie einen Wahlzettel mit dem Namen mindestens einer wählbaren Person einlegen) sollen Gebrauch machen dürfen, nicht aber teilweise, indem sie einen unvollständig ausgefüllten Wahlzettel einlegen, dessen leer gelassene Linien – wie eigentlich beabsichtigt – als Stimmenthaltung qualifiziert werden.

Die verschiedenen Willensäusserungen der Wählerinnen und Wähler können nur dann berücksichtigt werden, wenn das absolute Mehr aufgrund der Kandidatenstimmen ermittelt wird. Die heutige Praxis im Kanton Luzern behandelt alle Wählerinnen und Wähler gleich, ungeachtet ihres verschiedenen Wahlverhaltens. Wir haben Ihrem Rat bereits in unserer Botschaft zum Entwurf einer Änderung des Stimmrechtsgesetzes vom 6. Juli 1993 (B 129, in: Verhandlungen des Grossen Rates 1993, S. 1058 ff.) einen Berechnungswechsel vorgeschlagen. Ihr Rat hat dies jedoch damals abgelehnt. Das Wahlrecht sollte jedoch erste Wahlgänge nicht faktisch zu einer Art Probedurchgang oder Qualifikationsrunde degradieren, wie das heute im Kanton Luzern teilweise der Fall ist. Zweite Wahlgänge sollten nicht zur Regel werden, sondern nur dann durchgeführt werden müssen, wenn tatsächlich ein Stichentscheid notwendig ist. Denn zwei Wahlgänge verursachen nicht nur höhere Kosten für die Gemeinwesen und die Parteien sowie zusätzlichen Aufwand für die Kandidatinnen und Kandidaten. Zwei Wahlgänge beanspruchen auch wesentlich mehr Zeit, mit der Folge, dass die Kandidatinnen und Kandidaten lange im Ungewissen bleiben und unter Umständen erst relativ kurz vor Amtsantritt die im Hinblick auf die Übernahme des Amtes notwendigen Dispositionen treffen können. Wir erachten deshalb das Anliegen der Postulanten, die Regeln für die Ermittlung des absoluten Mehrs zu überprüfen, für berechtigt. In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.